

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 4/2011
(15.03.2011)**

Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Masterstudiengänge

Vom 15. März 2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg i.V.m. §§ 2 und 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg („DHBW“) in seiner Sitzung am 23. Februar 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Präsident hat dieser Satzung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 15. März 2011 zugestimmt (Az.: 2.0.5.2).

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Gebührenpflicht

Die DHBW erhebt für das Studium eines Masterstudiengangs Gebühren. Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 LHGebG sowie Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühren für den einzelnen Studiengang wird auf Vorschlag des Vorstands und der beteiligten Studienakademien vom Senat in einer gesonderten Satzung festgelegt.

(2) Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Immatrikulation zu einem Masterstudium beantragt (Anmeldegebühr) und wer zu einem Masterstudium immatrikuliert ist (Studiengebühr). Sofern Externenprüfungen durchgeführt werden, ist zur Zahlung der Anmeldegebühr verpflichtet, wer einen Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung stellt; zur Zahlung der Prüfungsgebühr ist verpflichtet, wer zur Externenprüfung zugelassen ist.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Anmeldegebühr wird mit Stellung des Antrags auf Immatrikulation, die Gebühr für das erste Semester wird mit Studienbeginn fällig (1. Oktober). Die weiteren Gebühren werden mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, soweit dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(2) Sofern Externenprüfungen durchgeführt werden, wird die Anmeldegebühr mit erstmaliger Stellung des Antrags auf Zulassung zur Externenprüfung fällig; die Prüfungsgebühr wird mit Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation werden bereits bezahlte Gebühren nicht zurückerstattet; sofern Externenprüfungen durchgeführt werden, werden bereits bezahlte Gebühren ebenfalls nicht zurückerstattet.

§ 6 Stundung und Erlass

Die DHBW kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) kann die DHBW die festgesetzte Gebühr ganz oder teilweise stunden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 15. März 2011



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident